

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Regierungsrat des Kantons Zug
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	
Adresse: Indirizzo:	Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz, Postfach, 6301 Zug
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	041/728 50 20
E-Mail: Courriel: E-mail:	info.sd@zg.ch
Datum: Date: Data:	

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	5
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	8

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Regierungsrat des Kantons Zug	<p>Die Mittel der kollektiven Rechtsdurchsetzung, wenn eine Vielzahl von Personen geschädigt worden ist, sollen verstärkt werden, was wir begrüßen. Ebenso befürworten wir, dass die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden ausgebaut werden, weil dies die Gerichte sinnvoll entlastet. Hingegen lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung für Prozesskosten-Vorschüsse ab, da wir eine Zunahme von Zivilprozessen sowie finanzielle Mehrbelastungen für den Kanton befürchten. Das Kostenrisiko im Rechtsverkehr unter Privaten soll nicht auf den Staat übertragen werden.</p> <p>Im Weiteren enthält die Vorlage viele, auch kleinere Ergänzungen und Klarstellungen, die zu begrüßen sind. Bei anderen Revisionspunkten (z.B. Gruppenvergleiche; Art. 352a ff.) ist die Notwendigkeit und auch die Praxisrelevanz nicht evident oder zumindest schwer abschätzbar.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Regierungsrat des Kantons Zug	ZPO	98 und 111			<p>Antrag auf Beibehaltung der heutigen Regelung</p> <p>Die Vorlage sieht vor, dass die Gerichte künftig einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen können (Art. 98) sowie dass die Rückerstattung des Vorschusses an die nicht kostenpflichtige Partei beim Abschluss des Verfahrens erfolgen soll (Art. 111). Das Inkassorisiko für die Gerichtskosten soll demnach ganz bei der Gerichtskasse liegen.</p> <p>Die erhobenen Gerichtskosten decken den hohen Aufwand der Gerichtsverfahren bei weitem nicht vollumfänglich ab (keine kostendeckenden Gerichtskosten). Demzufolge übernimmt der Staat bzw. die Steuerzahlenden bereits heute einen Teil der Kosten, welche aus privatrechtlichen, vertragsrechtlichen Streitigkeiten entstehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kostenrisiken im Zusammenhang mit einem Zivilprozess auf den Staat bzw. die Steuerzahlenden umgelagert werden sollen. Das Prozessrisiko ist vielmehr als Teil des Vertragsrisikos zu verstehen, welches natürliche und/oder juristische Personen bewusst eingehen und deshalb konsequenterweise auch selber zu tragen haben. Dies gilt insbesondere bei sehr solventen Klägern und ausländischen Beklagten, wo die Gerichtskosten im Ausland, v. a. ausserhalb Europas, wohl nicht einbringlich sind, wenn sie nicht vom Kläger bezogen werden können. Zudem kann es für eine Klägerin oder einen Kläger auch von Vorteil sein, wenn sie oder er sich wegen des Kostenrisikos die Einleitung eines Zivilprozesses gut überlegt, ist doch ein Prozess regelmässig mit diversen Belastungen verbunden.</p> <p>Im Übrigen werden die Parteien in der verfahrenseinleitenden Verfügung auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie bei gegebenen Voraussetzungen ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen können. Kann eine Partei die</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Mittel zur Führung eines – nicht aussichtslosen – Zivilprozesses nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, wird ihr die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, d.h. die Kosten werden vom Staat übernommen und sind erst dann bzw. nur zurückzuerstatten, wenn die Partei dazu in der Lage ist. Überdies kann ein Gerichtskostenvorschuss in Raten geleistet werden. Dass die Kosten für die Vorschusspflicht eine «Schranke für den Zugang zum Gericht» bzw. «eine Hürde für die Einleitung von Zivilverfahren» darstellen, ist somit nur bedingt richtig, da die bestehende Regelung niemandem verunmöglicht, einen – nicht aussichtslosen – Zivilprozess zu führen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit geltende Regelung erst mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 auf einem bewussten politischen Entscheid basierend bundesweit eingeführt wurde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Regelung nach so kurzer Zeit vollständig geändert werden soll.</p> <p>Die vorgesehene Kosten- und Kostenvorschussregelung hätte in zweifacher Hinsicht eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse zur Folge: Zum einen würden die Kostenrisiken im Zusammenhang mit Zivilprozessen von der klagenden Partei auf den Staat umgelagert, womit sämtliche nicht einbringlichen Gerichtskosten aus Zivilprozessen die Staatskasse belasten würden. Zum anderen wäre mit einer Zunahme von Zivilprozessen zu rechnen, welche mit den derzeitigen Personalressourcen nicht zu bewältigen wären. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 111 ZPO und die in Art. 98 Abs. 1 ZPO vorgesehene Halbierung des Gerichtskostenvorschusses werden deshalb abgelehnt.</p>
Regierungsrat des Kantons Zug	ZPO	127			<p>Antrag auf Beibehaltung der heutigen Regelung</p> <p>Die vorgeschlagene Revision führt zu einem zusätzlichen Aufwand und birgt das</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Risiko von zusätzlichen Kosten. Es ist nicht zu erwarten, dass ein später angerufenes Gericht freiwillig einen Prozess von einem anderen Gericht übernimmt. Die Änderung von Art. 127 Abs. 1 ZPO wird deshalb abgelehnt.
Regierungsrat des Kantons Zug		212			Erhöhung des Streitwerts für einen Entscheid durch die Schlichtungsbehörden Analog zur Änderung von Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO, wonach die Schlichtungsbehörde neu für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken (statt wie bisher nur bis 5000 Franken) einen Urteilstvorschlag unterbreiten können, sollte auch in Art. 212 der Streitwert für die Kompetenz der Schlichtungsbehörde zum Entscheid entsprechend auf 5000 Franken erhöht werden.
Regierungsrat des Kantons Zug	ZPO	239			Verzicht auf Revision Neu soll eine Ordnungsfrist von vier Monaten für das Gericht gelten, um einen unbegründeten Entscheid zu begründen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Da eine blossе Ordnungsfrist wenig Sinn macht, ist auf diese Revision zu verzichten.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Regierungsrat des Kantons Zug	S. 19, 34 f., 47 ff. und 70 f.	Im erläuternden Bericht wird die Ansicht vertreten, eine gemeinsame und damit koordinierte Behandlung und Entscheidung mehrerer Streitgegenstände beziehungsweise Klagen oder Gesuche sei letztlich effizienter und prozessökonomischer. Die verschiedenen Verfahrensarten bei (objektiver) Klagenhäufung und Widerklage (mit Ausschluss summarischer und besonderer familienrechtlicher Verfahren) führen jedoch eher zu einer Verkomplizierung des Verfahrens, was abzulehnen ist.